

Neuigkeiten

I. Rechtsetzung a) Inkraftsetzung

— Der Bundesrat stärkt Recycling bei Verpackungen und Abfällen: Am 1. August 2026 traten mehrere Verordnungen in Kraft, welche neue Regeln für Verpackungen, Abfälle und Littering aufstellen. Diese Änderungen fördern die Kreislaufwirtschaft, stärken das Recycling und setzen schweizweit einheitliche Bussen bei Littering um. Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) nimmt den sogenannten «Littering»-Straftatbestand auf, welcher in den Art. 31b Abs. 7 und 61 Abs. 4 gesetzlich verankert ist. Die Übertretung wird mit einer Busse bis zu 300 Fr. geahndet (AS 2026 356). Zudem hat der Bundesrat zwei Verordnungen revidiert. Die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA; SR 814.600) passt die Abfall-Verwertungshierarchie an. So müssen Siedlungsabfälle primär der Wiederverwendung oder der stofflichen Verwertung zugeführt werden, wenn diese technisch möglich, wirtschaftlich tragbar und umweltfreundlicher ist. Subsidiär kommt primo loco eine stofflich-energetische Verwertung zum Zuge und secondo loco eine rein energetische Verwertung (AS 2026 357). Die neue Verpackungsverordnung vom 24. Juni 2026 (VerpV; SR 814.621) ersetzt die bisherige Getränkeverpackungsverordnung und gilt künftig für alle Verpackungen, mit dem Ziel besserer Rezyklierbarkeit und höherer Recyclingquoten (55 % bei Kunststoff, 70 % bei Getränkekartons). Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft (AS 2026 358).

— Die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) wird wie folgt geändert: Gemäss Art. 108 Abs. 1 SSV muss bei Abweichungen der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten (Art. 4a VRV) die festgelegte Hierarchie des Strassennetzes sowie die Funktionen der verkehrsorientierten Strassen gewährleistet werden. Das Prinzip der Gewährleistung der Verkehrsorientierung muss bereits vor der Festlegung gemäss Art. 108 Abs. 4 SSV geprüft werden. Die Anpassungen treten am 1. Oktober 2026 in Kraft (AS 2026 438).

— Die Verordnung des UVEK vom 28. September 2001 über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3) sieht in Art. 1a eine Ausnahme für verkehrsorientierte Strassen sowie für Abschnitte von verkehrsorientierten Strassen vom Geltungsbereich vor. Diese Anpassung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft (AS 2026 439).

b) Vernehmlassungen

— Der Bundesrat hat am 7. September 2026 die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2027 eröffnet: Diese hat die Anpassung von Verordnungen des Umweltrechts, namentlich die Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680), die Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600), die Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), die CO₂-Verordnung (SR 641.711) und die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) zum Gegenstand. Die Vernehmlassung dauert bis zum 7. Dezember 2026. Weitere Informationen sind zu finden unter: https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/90/cons_1.

II. BAFU-Publikationen

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: docu@bafu.admin.ch oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

— Vollzug des Nagoya-Rechts in der Schweiz. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-2650, 2026 (auch in Französisch und Italienisch erhältlich; PDF): Diese Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde konkretisiert die Bestimmungen des schweizerischen Nagoya-Rechts. Sie beschreibt den Anwendungsbereich, die Pflichten der Nutzenden sowie das Vorgehen zur Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflicht.

— Festlegung der für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im kantonalen Richtplan. Aktualisierung 2026, Reihe Umwelt-Vollzug, 2026 (auch in Französisch erhältlich; PDF): Die Empfehlung dient als Grundlage des Bundes nach Art. 11 EnG und bewertet die Nutzungseignung durch eine Gegenüberstellung der Nutzungs- und der Schutzinteressen.

III. Ausgewählte Studien und Berichte

— GOMM SARAH/BRÜGGE CLARA/BERNAUER THOMAS/WÄGER PATRICIA/WEHRLI STEFAN/JÜTTNER DAVID/BEAUPOIL VICTORIA/BARNSTEINER LEONIE, Schweizer Umweltpanel. Wissen und Einstellungen zu PFAS in der Schweizer Bevölkerung, ETH Zürich in Zusammenarbeit mit dem BAFU, Juli 2026, doi.org/10.3929/ethz-c-000800971.

— LUYTEN AXEL/RÖÖSLI MARTIN/RAGETTLI MARTINA, Monitoring hitzebedingte Todesfälle: Sommer 2025, im Auftrag des BAFU und des BAG, Juli 2026.

— SEITLER EVA/KRUCHER ANNA/MEIER MARIO, Ammoniak-Immissionsmessungen in der Schweiz – 2000 bis 2025, im Auftrag des BAFU, Juli 2026.

— QUELOZ VALENTIN/RUFFNER BEAT/HÖLLING DORIS et al., Überwachung von besonders gefährlichen Schadorganismen für den Wald – Jahresbericht 2025, mit der Unterstützung des BAFU, Juli 2026, doi.org/10.55419/wsl:43286.

IV. Literatur nationales Umweltrecht

— ABEGG ANDREAS/SEFEROVIC GORAN, Der Aufbau einer CO₂-Infrastruktur – Rechtliche Grundlagen, Planung, Bau und Marktregulierung, Dike Verlag, Zürich 2026, ISBN 978-3-03891-935-3.

— BRAHIER JEAN-MICHEL, Marchés publics et économie circulaire: le droit de l'environnement et le droit des marchés publics comme leviers de la transition circulaire, Aktuelles Vergaberecht 2026, S. 123–228.

- GRIFFEL ALAIN, «RPG 2»: Der Anfang vom Ende des Raumplanungsrechts?, ZBl 04/2026, S. 179–200.
- HÖSLI ANDREAS, Nachhaltigkeitsberichterstattung im VE-NUFG, Jusletter vom 22. Juni 2026.
- KEHRLI JEANNETTE, Das neue Zürcher Wasserrecht, PBG Aktuell 02/2026, S. 5–18.
- KELLER HELEN/HERI CORINA (Hrsg.), *Reparation for Climate Change: The Successes and Limits of Litigation*, sui generis Verlag, 2026, ISBN 978-3-907297-73-5.
- KISSLING SAMUEL, Wie läuft die Bewilligung einer Photovoltaikanlage im ISOS-Ortsbild ab?, Inforum, EspaceSuisse.
- MAYER BENOÎT, Les victimes dans le contentieux climatique, Justice-Justiz-Giustizia 02/2026.
- REINHARD MICHAEL/HUSISTEIN MICHAEL/DIRAC CLÉMENCE/KAMMERHOFER ALFRED W./BEYELER STEFAN/KNOBLAUCH ALINE/DE-SASSI CLAUDIO/LOSEY STÉPHANE, 150 Jahre Waldgesetz: ein Grund zum Feiern!, Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen (Band 5/2026), S. 260 ff.
- STUBER MARTIN/FLÜTSCH MICHAEL, Nationale Umweltpolitik und ländliche Gesellschaft – das Forstpolizeigesetz von 1876, Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen (Band 5/2026), S. 252 ff.
- THURNHERR DANIELA, Bauen in lärmbelasteten Gebieten – Zur Revision von Art. 22 und 24 USG sowie der LSV, Baurecht 2026, S. 181–183.
- WALKER DAVID, 150 Jahre Forstpolizeigesetz und institutioneller Wandel, Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen (Band 5/2026), S. 257 ff.

V. Varia

— Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) untersuchte die Steuerung und Aufsicht des BAFU im Bereich der Lärmschutzmassnahmen bei Strassen: Die Resultate zeigen, dass eine Steuerung durch das BAFU besteht, diese jedoch zu wenig an den Zielen ausgerichtet ist. Die Aufsichtstätigkeit ist nicht genügend risikoorientiert, zudem fehlt ein übergreifendes Aufsichtskonzept. Schliesslich könnte das Amt zusätzliche Angaben bei den Kantonen erheben, um die Gesamtsicht über den Stand der Lärmsanierungen zu verbessern. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://efk.admin.ch> > Bericht EFK-21153.

— Bundesrat hält an bestehenden Lärmschutzvorschriften für militärische Schiessplätze fest. Die aktuellen Lärmschutzvorschriften tragen den Besonderheiten des militärischen Schiessbetriebs bereits Rechnung. Sie müssen nicht angepasst werden, obwohl die Armee angesichts der Bedrohungslage vermehrt Schiessstrainings durchführt. Die Ausbildung der Armee wird bei Bedarf mit den im Umweltrecht vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten sichergestellt. Zu diesem Schluss kommt der Bericht «Überprüfung der Lärmschutzvorschriften für militärische Waffen-, Schiess- und Übungsplätze» in Erfüllung des Postulats 24.3811 der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates vom 25. Juni 2024, den der Bundesrat in seiner Sitzung vom 9. September 2026 gutgeheissen hat. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.news.admin.ch> > Medienmitteilung vom 10.09.2026.